

Schulordnung der Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Bergstedt

Präambel

1. Gremien und Arbeitskreise
2. Schulregeln
3. Hausordnung

Maßnahmen bei Verstößen
gegen Regeln und Hausordnung

Präambel

Die Rudolf Steiner Schule Hamburg-Bergstedt hat sich zur Aufgabe gesetzt, ein Ort der Bildung, Erziehung und Begegnung zu sein, an dem die Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Entwicklung der individuellen Persönlichkeit der Schüler*innen im Vordergrund steht. Grundlage für die Bildungs- und Erziehungsziele ist die Waldorfpädagogik Rudolf Steiners und das ihr zugrunde liegende Menschenbild. Hierbei richtet sich die Erziehung auf die Entwicklung des ganzen Menschen, seines Denkens, Fühlens und Wollens.

Da wir alle Menschen als frei und gleich an Würde und Rechten ansehen, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Sprache und Religion, wollen wir mit der Wahrnehmung unserer erzieherischen Aufgaben auch einen gesellschaftlichen Beitrag leisten, der inspiriert ist von dem Ideal des solidarischen Zusammenlebens aller Menschen.

Die ganze Schulgemeinschaft, Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen, Schüler*innen sowie Eltern kann durch eine offene Begegnungskultur, Toleranz und Achtung dazu beitragen.

1. Gremien und Arbeitskreise

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsorgane Aufsichtsrat, Geschäftsführung und Lehrerkonferenz sind durch die Vereinssatzung bestimmt, deren Arbeitsweise wird ergänzend durch die jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt. Die nachfolgende Beschreibung dieser Organe und der von diesen Organen berufenen Delegationen in der Schulordnung hat daher lediglich informellen Charakter im Sinne einer möglichst umfassenden Darstellung der vielfältigen Gremienarbeit innerhalb der Schulgemeinschaft.

Lehrerkonferenz (LK)

Die Lehrerkonferenz leitet kollegial die Schule. Sie ist ein eigeninitiatives, nicht weisungsgebundenes Beschlussorgan für alle pädagogischen Fragen. Ihr gehören alle hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter*innen des Vereins an.

Andere Mitarbeiter*innen sowie Eltern können durch die Schulleitung kooptiert werden.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil.

Die Lehrerkonferenz tagt mindestens einmal jährlich in den ersten vier Wochen des Schuljahres. Weitere Lehrerkonferenzen können auf Antrag der Geschäftsführung oder mindestens fünf Mitgliedern einberufen werden.

Die Lehrerkonferenz beschließt ihre Geschäftsordnung, die Wahl der Mitglieder der Schulleitung sowie über Personalvorschläge zur Bestellung der Geschäftsführung und entsendet eine Vertreter*in in den Hamburger Elternrat.

Die Lehrerkonferenz beruft folgende Gremien und Delegationen:

- Pädagogische Konferenz
- Technische Konferenz
- Schulleitung

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- Bestellung der Geschäftsführer (auf Vorschlag der Lehrerkonferenz) und deren Abberufung
- Erarbeitung des Haushaltsplanes gemeinsam mit der Geschäftsführung
- Überwachung der Haushaltsführung
- Beratung der Geschäftsführung

An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Geschäftsführer*innen grundsätzlich teil.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Geschäftsführung

Die 2-3 geschäftsführenden Vorstände vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins.

Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, obliegen den Geschäftsführer*innen gemeinsam in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführer*innen werden auf Vorschlag der Lehrerkonferenz durch den Aufsichtsrat bestellt und können durch diesen auch abberufen werden.

Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem/einer kaufmännischen Geschäftsführer*in (im folgenden Geschäftsführung) und mindestens einem/einer Geschäftsführer*in aus der Schulleitung (im folgenden Schulleitung).

Sie pflegen eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit mit der Lehrerkonferenz und dem Aufsichtsrat. Mindestens ein*e Geschäftsführer*in nimmt regelmäßig an den Geschäftsführerkonferenzen der Landesarbeitsgemeinschaft Hamburg teil.

Die Geschäftsführer*innen sind Ansprechpartner der Schulbehörde bei Beschwerden über die Schule.

Schulleitung

Die Schulleitung führt alle Bereiche der Schule, die nicht der Geschäftsführung unterstehen.

Sie ist verantwortlich für

- die Weiterentwicklung der Schule
- die Findung und Einstellung neuer Mitarbeiter*innen und das sich daran anschließende vollständige Personalwesen
- das Zustandekommen der für die Durchführung der Aufgaben der Schule nötigen Beschlüsse
- die Abstimmungen mit der Geschäftsführung und den Gremien und Delegationen
- die Aufgaben im Rechtsbereich, die der Schulleitung obliegen
- die Durchführung, Koordination und Delegation der bestehenden Prozesse (auch Ämter)
- das Stattfinden von Beratungskonferenzen bei auftretenden Fragen
- das Ermöglichen des Einblicks in die Arbeit der Schulleitung durch wöchentliche Berichte in der Konferenz
- die Informationsweitergabe zu wichtigen Veränderungen und Entwicklungen an die Schulgemeinschaft.

Die Schulleitung wird von der Lehrerkonferenz gewählt. Eine Amtsperiode beträgt 3 Jahre (mit zusätzlich einem weiteren Jahr zur Einarbeitung in der ersten Amtszeit), die Wiederwahl ist möglich.

Elternvertretung (EV)

Die Versammlung der Elternvertretung – die Elternvertreterkonferenz (EVK) – arbeitet auf der Grundlage ~~einer~~ ihrer aktuellen Geschäftsordnung.

Zwei bis drei Elternvertreter*innen werden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von zwei Jahren in ihren Klassen gewählt.

Laut der aktuellen Geschäftsordnung hat die EVK folgende Aufgaben:

- fördert die Verbindung zwischen Eltern und Lehrern
- fördert den Informationsfluss innerhalb der Elternschaft
- pflegt den Kontakt zur Schul- und Geschäftsleitung
- pflegt den Kontakt zum Aufsichtsrat
- ist Ansprechpartnerin für neue Schulleitern
- wählt Elternräte, die die Schule nach außen vertreten
- gestaltet Lernfelder außerhalb des Unterrichts
- wirkt an der Gestaltung des Schulalltags mit
- gestaltet partnerschaftlich mit den Lehrkräften den gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kinder und Jugendlichen
- gibt Impulse zur Qualitätssicherung des Unterrichts
- legt die Aufgabenfelder und Verantwortungen der Elternvertreter*innen fest

Die Moderator*innen der EV werden in geheimer Wahl in der EVK für 2 Jahre gewählt. Zu ihren Aufgaben gehört die Vorbereitung und Leitung der EVK, regelmäßiger Austausch mit der Schulleitung, mit ihr zusammen die Vorbereitung des Schulforums, er ist Vertretungsorgan gegenüber den anderen Gremien der Schule und nimmt Themen für die EVK entgegen.

Die **Elternvertreterkonferenz (EVK)** findet ca. einmal im Monat statt. Nach vorheriger Anmeldung ist die Teilnahme an den Konferenzen grundsätzlich jedem zugänglich. Themenwünsche, Anregungen und Fragen, die hier behandelt werden sollen, werden durch EV und die Moderator*innen entgegen genommen. Themenbezogen wird im Plenum oder in Arbeitsgruppen gearbeitet. Die Protokolle

jeder Sitzung werden den Elternvertreter*innen zugänglich gemacht. Darüber hinaus gibt es verabredete vertraulich zu behandelnde Themen.

Die Anwesenheit des Mitgliedes des Hamburger Elternrates unserer Schule sorgt für den Informationsfluss auf regionaler und überregionaler Ebene.

Schüler*innenvertretung (SV)

Die Aufgabe der Schülervvertretung (SV) ist es, für die Schüler*innen der Oberstufe eine Kommunikationshilfe zwischen Schüler*innen, Lehrer*innen, Eltern und den anderen Gremien zu sein. Das umfasst Themen wie zum Beispiel Streit zwischen den Parteien, Organisation von Veranstaltungen und Mitspracherecht. Die SV muss zwischen den Gruppen verhandeln und versuchen, auch für die anderen eine gute Lösung zu finden, obwohl sie im Hauptauftrag für die Schüler*innen als Sprachrohr und Stütze funktionieren soll.

Die in den Klassen 9-13 gewählten Klassensprecher*innen sind zugleich die Schülervvertreter*innen, die mit den anderen Vertreter*innen aus den Oberstufenklassen eine wöchentliche SV-Sitzung haben. Es können jedoch auch weitere Schüler*innen an den SV-Sitzungen teilnehmen. Um dies zu ermöglichen und keine Fehlzeiten im Unterricht zu generieren, hat die SV ein Anrecht auf eine im Stundenplan verankerte Stunde.

Die Schüler*innenvertretung wählt zwei Personen zur Koordination und als Ansprechpartner*innen für die Schulgemeinschaft (i.d.R. die Schulsprecher*innen). Die SV hat ein Anrecht auf eine*n Mitarbeiter*in der Schule, die sie in ihrer Selbstverwaltung und in ihren Anliegen unterstützt.

Gesprächslotsen

Die Gesprächslotsen sind ein Gremium zur Förderung der Kommunikation und vermitteln in schwierigen zwischenmenschlichen Situationen.

Das kann unter anderem eine Unterstützung / Moderation eines Elternabends sein, oder Klärungshilfe bei Missverständnissen zwischen Eltern und Lehrer*innen oder Lehrer*innen und Schüler*innen, Schlichtung zwischen Schüler*innen, Hilfe in

Mobbingsituationen, oder es wird eine Mediation bei handfesten Konflikten angeboten. In Streit- oder Konfliktfällen werden begleitete Einzelgespräche und / oder Gruppenmoderationen durchgeführt.

Auch die Entwicklung einer Schülerkonflikthilfe / Streitschlichter (zusammen mit der Schüler*innenvertretung) sowie die Vernetzung mit externen Moderatorinnen / Moderatoren zu einer schulübergreifenden Konflikthilfe gehören in den Arbeitsbereich dieses Gremiums. Mitglieder der Schulgemeinschaft, Lehrer*innen und Eltern können dieses Amt übernehmen. Sie werden auf Vorschlag der ganzen Schulgemeinschaft auf einem Schulforum oder ähnlicher Einrichtung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahrung der Vertraulichkeit gilt auch über die Amtszeit hinaus.

Ansprechstelle

Die Ansprechstelle ist die erste Stelle für Eltern, Lehrkräfte und Schüler*innen bei Anliegen, die das soziale, psychische und körperliche Wohlbefinden innerhalb der Schule betreffen. Die Ansprechstelle sondiert in einem ersten Gespräch, ob es sich bei dem Anliegen um einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung handeln könnte oder um ein Thema, welches im Aufgabenbereich der Vertrauensstelle liegt (siehe Aufgabenbeschreibung). Abhängig davon wird sie mithilfe der Interventionspläne Verfahrenshalter oder delegiert das Anliegen an die Vertrauensstelle. Personal, Aufgaben und Umfang der Ansprechstelle sind im Schutzkonzept der Schule zu finden.

Vertrauensstelle

Die Vertrauensstelle ist eine der zentralen Säulen der Präventions- und Interventionsarbeit an Schule und Einrichtungen und fest verankert im Gewaltpräventionskonzept. Ihr Ziel ist es, in der Schule ein achtsames und waches Bewusstsein im Umgang mit alltäglichen Grenzverletzungen, Bedürfnissen, Übergriffen und Persönlichkeitsrechten aller Menschen zu entwickeln sowie Schutz für Opfer von Gewalt zu gewährleisten. Personal, Aufgaben und Umfang der Ansprechstelle sind im Schutzkonzept der Schule zu finden.

2. Schulregeln

Die Schule ist ein begrenzter Lebensraum, den täglich viele Menschen miteinander teilen, daher sind Meinungsunterschiede und Interessenkonflikte nichts Ungewöhnliches.

Der Wille und die Bereitschaft zu einer konstruktiven Zusammenarbeit, Auseinandersetzungen offen und fair zu führen, die (andere) Meinung des Gegenübers zu respektieren und nach einer konsensorientierten Lösung zu suchen ermöglichen eine für alle Seiten förderliche Arbeitsatmosphäre. Um dies zu ermöglichen bedarf es unterstützender Regeln.

Unterricht

Die Schüler*innen sind zur regelmäßigen, pünktlichen und aktiven Mitwirkung am Unterricht und aller sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Klassenreisen, Praktika, Chor- und Orchesterprojekte verpflichtet.

Krankmeldungen oder Teil-Fehlzeiten (z.B. aufgrund eines Arzttermins) von Schüler*innen erfolgen digital über ein von der Schule zur Verfügung gestelltes Programm (App). Schüler*innen der Klassen 9 – 13, welche die Schule z.B. wegen Krankheit verlassen müssen, melden sie sich bei einer Lehrkraft ab und dürfen dann das Schulgelände verlassen.

Schüler*innen der Klassen 1-8 dürfen das Schulgelände dann nur nach vorheriger telefonischer Zustimmung durch die Sorgeberechtigten verlassen. Von der Lehrkraft wird das Fehlen im Klassenbuch vermerkt. Die digitale Krankmeldung muss noch am gleichen Tag rückwirkend erfolgen. Den Sorgeberechtigten ist es freigestellt, zusätzlich die Klassenlehrkraft/Klassenbetreuung zu informieren. Unterlässt der*die Schüler*in die Abmeldung, gilt die Abwesenheit als unentschuldigtes Fehlen.

Beurlaubungen bis zu drei Tagen sind von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen und bedürfen der Genehmigung durch die Klassenlehrkraft bzw.

Klassenbetreuung.

Beurlaubungen von mehr als drei Tagen bis zu sechs Wochen sind zusätzlich bei der Schulleitung zu beantragen.

Beurlaubungen unmittelbar vor und im Anschluss an die Schulferien sind rechtlich nur in Ausnahmefällen erlaubt und bedürfen der besonderen Genehmigung der Schulbehörde.

Bei Beurlaubungen über sechs Wochen bedarf es zusätzlich der Genehmigung durch die Schulbehörde, die jederzeit widerrufen werden kann.

Die Schule behält sich vor, Anträge auf Beurlaubung abzulehnen, wenn diese zu Verlust der staatlichen Finanzhilfe führen und die Erziehungsberechtigten den Verlust nicht ausgleichen würden. Nach derzeit (2023) gültiger Rechtslage ist dies der Fall, wenn die Beurlaubung ein halbes Jahr überschreitet, d. h. länger als 182 Tage währt.

Pausen

Die Schüler*innen der Klassen 1-6 halten sich in den zwei großen Pausen auf dem Schulhof auf. Der Aufenthalt in den Klassenräumen und Fluren ist nicht gestattet. Toilettengänge sind davon ausgenommen. Für das Verlassen des Klassenraumes nach dem Unterricht sorgt die jeweilige Lehrkraft. Für das Verlassen der Flure sorgt die jeweilige Pausenaufsicht.

Die Schüler*innen der Klassen 7-13 dürfen sich auch innerhalb des Gebäudes aufhalten. Um der Aufsichtspflicht nachkommen zu können, bleiben die Türen der Klassenräume geöffnet.

Die Pause endet fünf Minuten vor Stundenbeginn und ist gekennzeichnet durch ein akustisches Signal oder die verbale Aufforderung der Pausenaufsicht. Den Anweisungen der Pausenaufsichten ist Folge zu leisten. Bei Verspätung im Unterricht gibt es einen Eintrag in das Klassenbuch. Bei häufiger Verspätung werden die Sorgeberechtigten der Schüler*innen informiert.

Die kurzen Pausen sind nur zum Raumwechsel vorgesehen, der längere Aufenthalt in den Fluren und auf dem Schulhof muss von der Lehrkraft ausdrücklich

genehmigt werden.

Verlassen des Schulgeländes während Unterrichtszeit

Schüler*innen bis einschließlich der 10. Klasse dürfen das Schulgelände während der Schulzeit nicht auf eigene Verantwortung verlassen. (Ausnahmen werden durch die jeweils verantwortliche Lehrkraft geregelt). Ab der 11. Klasse ist dies ohne Erlaubnis von Lehrkräften gestattet.

Verhalten während der Schulzeit

Gemäß unseres Verhaltenskodex respektieren alle Schüler*innen und Mitarbeiter*innen der Schule das Recht auf Achtung, Unversehrtheit, körperliche Selbstbestimmung, angemessenes Sozialverhalten, respektvollen Umgang mit der Umwelt (Menschen, Tiere, Pflanzen, Gegenstände), freie Meinungsäußerung, Teilhabe und Mitgestaltung am Schulleben und gewaltfreies Konfliktverhalten. Mobbing, körperliche, psychische und sexuelle Gewalt, werden gemäß unseres Schutzkonzeptes nicht geduldet.

Jegliche Anwendung von Gewalt zwischen zwei oder mehreren Personen, Übergriffe, Sachbeschädigung und Diebstahl wird je nach Schwere durch angemessene Maßnahmen geahndet.

Gewalttätigkeiten und ähnliche strafbare Übergriffe gegen Personen sowie schwere Sachbeschädigung und schwerer Diebstahl (siehe Auflistung in der Anlage) können die fristlose Kündigung durch die Schulführung (siehe Schulvertrag) nach sich ziehen.

3. Hausordnung

Im Schulgebäude darf während der Pausen nicht herumgetobt werden. Essen und Trinken sind in der Aula und in der Sporthalle nicht erlaubt.

Nutzung von digitalen Endgeräten

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Smartphone, Mobiltelefon, Tablet, Laptop, Smartwatch, Musikabspielgeräte, u.a.) ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Die Geräte müssen auf Flugmodus oder ganz ausgeschaltet sein. Bei Zuwiderhandlungen wird das Gerät bis zum Ende des Schultages konfisziert und kann dann im Verwaltungstrakt abgeholt werden. Widersetzt sich ein*e Schüler*in der Aufforderung, das Gerät abzugeben, dann greift die entsprechende Regelung der Schulordnung (siehe „Maßnahmen bei Verstößen gegen Regeln und Hausordnung“).

Auf dem Parkplatz, im Wartehäuschen und bei den Fahrradständern ist die Nutzung nur für gezielte Zwecke erlaubt (Anruf zu Hause). Die längere Nutzung zum Zwecke des Zeitvertreibs und der privaten Kommunikation ist erst außerhalb des Schulgeländes gestattet.

Der Einsatz von digitalen Endgeräten für Unterrichtszwecke bedarf der Erlaubnis der jeweiligen Lehrkraft.

In den Lehrerzimmern und im Oberstufenraum ist die Nutzung für alle Mitarbeiter*innen der Schule erlaubt.

Der*die Hausmeister*in und die Reinigungskräfte dürfen ihr Telefon auf dem gesamten Schulgelände nutzen.

Ab 16 Uhr, an unterrichtsfreien Tagen, bei Veranstaltungen wie Basar, Konzerten, Klassenspielen und Fremdveranstaltungen usw. darf **außerhalb des Schulgebäudes** mit dem Mobiltelefon telefoniert werden. Weitere Ausnahmen sind von der Schulleitung zu genehmigen.

Auf Reisen und Ausflügen der Klassen 1-8 ist die Mitnahme digitaler Endgeräte ebenfalls untersagt. Ab der 9. Klasse können mit den Betreuungspersonen

gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

In Notfällen (Rettungsdienst) darf das Mobiltelefon auch ohne Erlaubnis einer Lehrkraft benutzt werden.

Das Werfen von Steinen und Schneebällen, das Schlagen mit Gegenständen, körperliche Übergriffe und Sachbeschädigungen sind auf dem Schulgelände strengstens untersagt.

Für Ball- und Mannschaftsspiele gibt es verschiedene Orte auf dem Schulgelände, die gegebenenfalls mit den Klassenlehrkräften abzusprechen sind. Ausnahmen gelten bei hinreichender Aufsicht durch Lehrpersonal bei klassenbezogenen Projekten.

Die Benutzung von Rollgeräten (Inlineskates, Skateboards, Roller etc.) ist im Schulgebäude grundsätzlich und auf dem Pausenhof von 7:30 Uhr bis 16 Uhr verboten.

Es gelten Ausnahmen (nach Absprache mit der SL) für den Hort, für unterrichtsbezogene Projekte und unter Aufsicht.

Fahrräder werden auf dem Fahrradplatz vor der Schule abgestellt und dürfen von 7:30 Uhr bis 16 Uhr auf dem Schulgelände nicht benutzt werden.

Rauchverbot

Auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden gilt ein allgemeines Rauchverbot. Für die Schultage wurde darüber hinaus eine „Bannmeile“ um das Schulgelände herum als rauchfreie Zone vereinbart. Diese „Bannmeile“ erstreckt sich auf der Bergstedter Chaussee (schulseitig) vom Plaggenkamp bis zum Schäferredder und auf dem Überweg vom Schäferredder zum Schulgelände.

Alkohol, Drogen, gefährliche Gegenstände

Feuerwerkskörper, Messer, Waffen und andere gefährliche Gegenstände sind in der Schule verboten. Dies gilt auch für Alkohol und Drogen, die weder mitgebracht noch konsumiert werden dürfen.

(Schnitzmesser dürfen nach Absprache mit der Klassenlehrkraft mitgebracht und unter Aufsicht benutzt werden.)

Regelungen für eventuellen Alkoholgenuss bei Klassenreisen und Praktika werden, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von den Betreuungspersonen getroffen.

Verschluss der Außentüren

Ab 16 Uhr sind alle Außentüren verschlossen zu halten. Wer nach dieser Zeit eine Außentür öffnet, hat dafür zu sorgen, dass diese auch wieder verschlossen wird.

Dieses gilt ebenso für die Fenster.

Parken auf dem Schulparkplatz

Der Parkplatz steht in der Zeit von 7 Uhr bis 15 Uhr ausschließlich den Lehrer*innen sowie den Mitarbeiter*innen der Rudolf-Steiner-Schule, der Christophorusschule, des Hortes und des Kindergartens zur Verfügung sowie Personen, die in der Schule Arbeiten ausführen. Schüler*innen sowie andere Besucher*innen müssen sich in den benachbarten Straßen eine Parkmöglichkeit für ihr Fahrzeug suchen. Für Personen, die Schüler*innen zur Schule bringen oder abholen, wird ein zehnmütiges Parken (jedoch ausschließlich platzsparend in den vorhandenen Parkbuchten) geduldet.

Haftungsausschluss

Die Sorgeberechtigten haften für Verlust und Beschädigungen (dazu zählen u.a. auch das Bemalen und / oder Verkratzen von Mobiliar oder Wänden) des Schuleigentums durch die Schüler*innen.

Grundsätzlich sind bei Sachbeschädigung (und gegebenenfalls Diebstahl) der*die Verursacher*in den Eigentümer*innen gegenüber zur Schadensbehebung, zu

Schadensersatzleistungen oder zur Ersatzleistung verpflichtet.

Für Garderobe und Wertgegenstände (z.B. Schultaschen, Fahrräder usw.) haftet die Schule nicht.

Maßnahmen bei Verstößen gegen Regeln und Hausordnung

Schulregeln und Hausordnung sind verbindlich.

Da nicht alle Eventualitäten berücksichtigt werden können, sind Lehrer*innen sowie andere Aufsichtspersonen gebeten, auch mit nicht geregelten Sachverhalten angemessen umzugehen. Ihnen ist dabei Folge zu leisten.

In diesem Sinne kann jede Klassenlehrkraft und Klassenbetreuung ergänzende Klassenregeln aufstellen.

Geringfügige Verstöße werden von Lehrkräften oder anderen Aufsichtspersonen durch Hinweis auf die Regeln unterbunden.

Maßnahmen bei deutlicheren Verstößen

Das Ausmaß des Vorfalles und / oder der Eskalationsgrad sind entscheidend, ob folgende Maßnahmen wahlweise ergriffen werden:

1. **Benachrichtigung** der Klassenlehrkraft bzw. Klassenbetreuung.
2. **Gespräch** mit der Klassenlehrkraft bzw. Klassenbetreuung (und ggf. einer Fachlehrkraft) und der Schülerin * dem Schüler.
3. **Gespräch** mit der Klassenlehrkraft bzw. Klassenbetreuung (und ggf. einer Fachlehrkraft) und den Sorgeberechtigten; je nach Situation mit oder ohne die Schülerin * dem Schüler.
4. **Gespräch** mit der Klassenlehrkraft bzw. Klassenbetreuung (und ggf. einer Fachlehrkraft), der Schulleitung und der Schülerin * dem Schüler und / oder den Sorgeberechtigten.

Gesprächsergänzende Maßnahmen

Maßnahmen die in § 49 des Hamburgischen Schulgesetzes (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) beschrieben sind, wie z.B. kurzfristiger Ausschluss vom

Unterricht, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts, zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Nachschau in Kleidung oder mitgeführten Sachen (unter Zeugen) können ebenfalls von Lehrer*innen nach eigenem Ermessen durchgeführt werden.

Ein **Verdacht auf Mobbing** sollte immer ernsthaft untersucht werden.

Ansprechpersonen können sein: die Klassenlehrkraft bzw. Klassenbetreuung, die Fachlehrkraft oder die gewählten Vertrauenslehrkräfte.

Grundsätzlich können soziale Leistungen oder klassenbezogene Projekte zur Stärkung der Sozialkompetenz und zur Prävention verabredet werden.

Die schriftliche Missbilligung

Wenn Gespräche, wie in 1.) – 4.) aufgeführt, nicht ausreichen oder eine nachhaltige pädagogische Maßnahme wegen der Schwere des Verstoßes oder des Eskalationsgrades angezeigt ist, kann eine schriftliche Missbilligung an die Sorgeberechtigten versandt werden. Diese wird der Schulakte beigelegt.

Verjährung der schriftlichen Missbilligung

Wenn keine weiteren Missbilligungen folgen, wird diese jeweils nach zwei Jahren wieder aus der Schulakte entfernt, ebenso bei Schulwechsel.

Das schriftliche Mahnverfahren

Verstöße gegen die Schulordnung können je nach Schwere oder Häufigkeit die Einleitung des schriftlichen Mahnverfahrens nach sich ziehen. Mahnungen im Sinne dieses Verfahrens werden ausschließlich durch Lehrer*innen ausgesprochen. In der Regel soll vor der Mahnung ein Gespräch mit der Schülerin * dem Schüler über den Gegenstand des Verstoßes stattgefunden haben.

Die Mahnung erfordert die Zustimmung durch die Schulleitung, die durch Unterschrift eines Mitglieds auf dem entsprechenden Mahnbrief bestätigt wird. Die Zustellung erfolgt auf dem Postweg und auch bei volljährigen Schüler*innen an die Sorgeberechtigten.

Unter besonderen Umständen, wie z.B. auf Klassenreisen kann vorläufig auf Zustimmung der Schulleitung verzichtet und die Mahnung z.B. auch telefonisch übermittelt werden. Schriftform und Zustimmung der Schulleitung sind dann in angemessener Frist nachzureichen.

Eine Kopie des Mahnbriefes wird in der Schülerakte abgeheftet.

Mahnungen verjähren nicht. Mahnungen verjähren im Gegensatz zu schriftlichen Missbilligungen nicht, der entsprechende Vorgang bleibt somit aktenkundig. Einwendungen gegen eine Mahnung können schriftlich an die Schulführung innerhalb von vier Wochen gerichtet werden.

Das Mahnverfahren staffelt sich in drei Stufen:

Im **1. Mahnbrief** wird zunächst der jeweilige Verstoß gegen die Schulordnung in knapper Form mit Namen der beteiligten Schülerin * des beteiligten Schülers, Ort, Datum und Uhrzeit bzw. Schulstunde oder -pause dargestellt.

Die Sorgeberechtigten werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass sich dieses Verhalten nicht wiederholt. Gegebenenfalls wird eine Entschuldigung oder eine Wiedergutmachung, z.B.: Schadensersatz, Reparatur, verlangt. Je nach Schwere des Verstoßes kann auch eine eintägige Suspendierung ausgesprochen werden (siehe 2. Mahnbrief). In der Anlage des Briefes erhalten die Sorgeberechtigten nochmals eine

Darstellung des gesamten Mahnverfahrens. Der Verstoß sollte – je nach Art und Schwere – den Kinderschutzbeauftragten oder der Vertrauensstelle der Schule mitgeteilt werden.

Im **2. Mahnbrief** wird zusätzlich zur Darstellung des Verstoßes eine Strafe ausgesprochen: Die **Suspendierung** der Schülerin * des Schülers für einen Unterrichtstag. Das soll der auf den Verstoß folgende Unterrichtstag sein, in der Regel muss zusätzlich zum Brief mit den Erziehungsberechtigten telefoniert oder per Mail korrespondiert werden, weil der postalische Weg zu langsam ist. Diese Beurlaubung geht einher mit der Erteilung einer umfangreichen, (schriftlichen) Hausarbeit. Selbstverständlich muss, wie auch in Krankheitsfällen, der durch die Suspendierung versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden. Der Verstoß sollte – je nach Art und Schwere – den Kinderschutzbeauftragten oder der Vertrauensstelle der Schule mitgeteilt werden.

Im **3. und letzten Mahnbrief** wird, zusätzlich zur Darstellung des Verstoßes, als Strafe eine Suspendierung für drei Unterrichtstage ausgesprochen und eine umfangreiche, (schriftliche) Hausarbeit gestellt. Der Verstoß sollte – je nach Art und Schwere – den Kinderschutzbeauftragten oder der Vertrauensstelle der Schule mitgeteilt werden. Außerdem wird der Vorfall in der Klassenkonferenz, ggf. in der Oberstufenkonferenz und / oder der Schulleitung, besprochen und weitere Maßnahmen erwogen und eingeleitet, die bis zum Schulausschluss führen können. Eine 4. Mahnung ist nicht vorgesehen. Sollte nach der 3. Mahnung noch kein Schulausschluss beschlossen worden sein, kann die sofortige Kündigung bei einem weiteren groben Verstoß gegen die Schulordnung erfolgen.

Das Sonderkündigungsrecht (siehe Schulvertrag) ist hiervon nicht betroffen.

Die Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages, wird allen Sorgeberechtigten ausgehändigt und kann Schüler*innen ab der 5.Klasse ausgehändigt werden. Die jüngeren Schüler*innen werden von ihren Klassenlehrkräften altersgemäß auf die einzelnen Regelungen hingewiesen.

ANLAGE

Anzeigepflichtige Gewalttaten (Kategorie I)

Besteht der Verdacht einer der nachfolgend genannten Straftaten in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule, **muss die Schulleitung umgehend nach Kenntnisnahme dieses Verdachts die Polizei darüber informieren.**

- Straftat gegen das Leben (§§ 211 bis 222 Strafgesetzbuch):
Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung
- Sexualdelikte oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184c Strafgesetzbuch):
sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (schulischer Kontext), sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer Schriften, beispielsweise Entkleidung des Opfers und Berühren von Geschlechtsteilen, Vollzug des Geschlechtsverkehrs unter Gewaltandrohung
- Raub oder Erpressung (§§ 249 bis 256 Strafgesetzbuch):
Wegnahme von Dingen unter Ausübung und/oder Androhung von Gewalt (Raub), Androhung oder Ausübung von Gewalt mit dem Ziel, sich zu bereichern (Erpressung), beispielsweise „Gib mir dein Handy/Taschengeld, sonst schlag ich dich zusammen!“
- Gefährliche Körperverletzung (§§ 223 bis 231 Strafgesetzbuch):
Einsatz von Giften, Waffen oder gefährlichem Werkzeug, hinterlistiger Überfall, gemeinschaftlich, lebensgefährdend oder schwere Körperverletzung: Schädigung der Sinnesorgane und/oder der Fortpflanzungsfähigkeit, Verlust und/oder Funktionsverlust von

Gliedmaßen, Entstellung, Lähmung, Behinderung, beispielsweise ein Schlag mit einem Schlüssel in der Hand oder mit einem Stift, mehrere Schüler*innen schlagen gemeinschaftlich auf eine*n Mitschüler*in ein

- Schwerer Fall der Bedrohung (§ 241 Strafgesetzbuch):
Androhung eines Verbrechens gegen das Opfer oder gegen ihm nahestehende Personen, beispielsweise „Morgen machen wir dich fertig und schlagen dich zusammen.“
- Verstöße gegen das Waffengesetz (§§ 51- 53 Waffengesetz):
Beispielsweise Erwerb, Überlassen und Führen von verbotenen Waffen (z. B. Schlagringe, Totschläger, Butterflymesser, bestimmte Springmesser, Wurfsterne, Fallmesser, Faustmesser, Nun-Chaku).
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (vor allem §§ 29 bis 38):
Handel und Weitergabe illegaler Drogen, beispielsweise Handel mit bzw. Weitergabe von Cannabis an Mitschüler*innen.
- Besonders schwerer Fall des Diebstahls, Diebstahl mit Waffen (§§ 243 bis 244a Strafgesetzbuch):
Einbruch in Gebäude, Aufbruch von Behältnissen, gewerbsmäßiger Diebstahl, Diebstahl unter Mitführen von Waffen oder gefährlichem Werkzeug, beispielsweise Aufbruch eines Klassenraums und Diebstahl von Flachbildschirmen und anderen technischen Geräten.

Weitere Straftaten (Kategorie II)

Besteht der Verdacht einer der nachfolgend genannten Straftaten in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule, **prüft die Schulleitung, ob wegen der besonderen Umstände der Tat, der aufgewandten kriminellen Energie oder der Schwere der Tatfolgen die Polizei zu informieren ist.**

- Diebstahl (§ 242 Strafgesetzbuch):
Wegnahme fremder Sachen mit der Absicht, sie sich oder einem Dritten zuzueignen (soll nur angezeigt werden, wenn er wiederholt vorkommt), beispielsweise Wegnahme eines ~~Handys oder MP-3-Players~~ technischen Gerätes (z.B. Mobiltelefon) aus Taschen in einem Umkleideraum
- Einfache Körperverletzung (§ 223 Strafgesetzbuch):
Schläge oder Tritte eines Einzeltäters gegen das Opfer, wenn die Schwere der Verletzungen oder andere Umstände der Tat dies angezeigt sein lassen
- Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b Strafgesetzbuch):
Zerstörung von Anlagen oder Fahrzeugen, Steinwürfe, beispielsweise Beschädigungen von Verkehrsschildern oder Ampeln oder das Werfen von Steinen auf fahrende Autos
- Schwerer Fall der Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch):
Beleidigung oder Beleidigung mittels einer Tätlichkeit, beispielsweise Sexualbeleidigungen wie „Ich leg dich gleich flach und besteig dich“
- „Schwerer Fall“ der Sachbeschädigung (§§ 303 bis 305a Strafgesetzbuch):
Beschädigung / Zerstörung fremder Sachen, beispielsweise Graffiti, illegale Farbschmierereien, Zerstörung von Schuleigentum, Anzünden von Papierkörben / Rollcontainern mit Recyclingmaterialien auf dem Schulhof.

- Politisch motivierte Straftaten (§§ 86, 86a und 185 Strafgesetzbuch):
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Beleidigung, beispielsweise Zeigen des Hitlergrußes oder Schmieren von Hakenkreuzen (§ 86a StGB), Beleidigungen mit fremdenfeindlichem Hintergrund (§ 185 StGB)
- Tierquälerei (Tierschutzgesetz § 17):
Unerlaubte Tiertötungen, Tierquälereien.

Herausgegeben von der Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburg

§9 Jugenschutzgesetz-Alkoholausgabe (Auszüge)

An Kinder und Jugendliche darf hochprozentiger Alkohol (Beispiele: Schnaps, Likör, kurz jede Art von Spirituosen und Branntwein) nicht abgegeben oder ausgedenkt werden. Der Verzehr in der Öffentlichkeit darf nicht zugelassen werden.

Dies gilt auch für Getränke, in denen nur kleine Mengen gebrannten Alkohols enthalten sind (beispielsweise selbst gemixte Getränke wie Cuba Libre oder Weinbrand-Cola, aber auch Fertigprodukte aus dem Einzelhandel).

Auch die Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen rechtfertigt hier keine Ausnahme.

Selbst Süßwaren wie Weinbrandbohnen oder Pralinen, aber auch Eis mit Alkoholzusatz dürfen weder verkauft, noch darf der Verzehr zugelassen werden.

Bei Genuss- und Lebensmitteln ist ein Verkauf überhaupt nur dann zulässig, wenn der Branntweinanteil nur geringfügig ist; der Grad der Geringfügigkeit ist dabei schwankend und muss im Einzelfall festgelegt werden. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Bier, Wein, Sekt und Mixgetränke mit Bier, Wein oder Sekt (= andere alkoholische Getränke), ebenfalls nicht abgegeben oder ausgedenkt werden.

Für Jugendliche über 14 und unter 16 Jahren alt gilt hierbei, dass dann eine Abgabe zulässig ist, wenn eine personensorgeberechtigte Person sie begleitet; eine erziehungsbeauftragte Person reicht hierbei nicht aus.

An Jugendliche über 16 Jahren dürfen Bier, Wein und deren Mixgetränke in unbegrenzter Menge abgegeben werden.

Es gelten aber allgemeine Verbote. So darf an eine erkennbar betrunkene Person nichts mehr ausgedenkt werden. Lärmendes Verhalten oder Verunreinigungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.